

Alle bisher gegen die Beteiligung von Staats- und Gemeindebeamten an Konsumvereinen, sowie die gegen die Warenhäuser und Konsumvereine der Beamten und Offiziere von den gesetzlich geordneten und zahlreichen anderen Interessevertretungen von Handel und Gewerbe unternommenen Schritte sind vergeblich gewesen, Regierungen und Gemeinden haben unter Hinweis auf den wirtschaftlichen Charakter derartiger Beamtenvereinigungen ein Einschreiten abgelehnt, sie haben nicht einmal den Versuch gemacht, ihren Einfluss aufzubieten, um dieser den Konkurrenzkampf auf gewerblichem Gebiete verschärfenden Erscheinung entgegenzutreten.

Ermutigt durch die Tatsache, dass die vorgesetzten Behörden der Betätigung ihres Strebens nach Konzentration keinen Einhalt tun, sind die Beamtenvereinigungen neuerdings nach dem Beispiele vieler dem allgemeinen Genossenschaftsverbände, sowie dem Centralverbande deutscher Konsumvereine angehörigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Eigenproduktion übergegangen, indem sie selbst Produktivgenossenschaften gründen und Waren selbst herstellen.

Lag schon für die durch staatlich geregelte Bezüge und die Gewährleistung einer Pension für die Dauer ihres ganzen Lebens vor Nahrungssorgen geschützten Beamten ein Grund zum gemeinschaftlichen Bezüge von Lebensmitteln und sonstigen wirtschaftlichen Bedürfnissen, wie dies in den Beamten-Konsum- und Wirtschaftsvereinen geschieht, keineswegs vor, so muss den Produktivgenossenschaften der Beamten, die sich zunächst mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln befassen, dann aber ihre gewerbliche Tätigkeit zweifelsohne auch auf die Herstellung anderer Waren ausdehnen werden, jede Existenzberechtigung aberkannt werden.

Obwohl bei der Beamten-Produktivgenossenschaft von einer eigentlichen Produktivgenossenschaft, d. h. von einer Vereinigung von Genossen desselben Gewerbes zur gemeinschaftlichen Verfertigung oder Verarbeitung von Waren keine Rede ist, so haben es die Beamten-Produktivgenossenschaften, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Konsumenten-Vereinigungen nichtsdestoweniger auf einen Gewinn abgesehen und muss die dauernd durchgeführte Aneignung dieses Gewinnes, den die Genossenschafter ohne Bestehen der Genossenschaft an Gewerbetreibende zahlen müssten, den Genossenschaftsbetrieb in ihrem Endeffekt zu einem Gewerbebetrieb stempeln. Dabei ist es gleichgültig, ob die Genossenschaften diesen Gewinn am Schlusse des Jahres in Gestalt von sogen. Dividenden auf die Mitglieder auszahlen, oder ob sie ihn sogleich in den niedrigeren Preisen der verkauften oder eingekauften Produkte ihren Mitgliedern zuführen; wesentlich ist, dass die Genossenschaft den Zweck verfolgt, den Gewinn, den andere berechtigterweise durch ihre produktive oder distributive Tätigkeit zu erzielen bestrebt sind, durch ihre dauernd ausgeübte Tätigkeit ihren Mitgliedern zuzuwenden.

Der Betrieb eines Gewerbes durch Beamten-Vereinigungen, wie Produktivgenossenschaften der Beamten entspricht aber weder der allgemeinen Auffassung von den Rechten und Pflichten eines Beamten, noch kann es vernünftigerweise im Sinne der Regierungen und Kommunen liegen, die nicht nur die Abgrenzung der Obliegenheiten ihrer Angestellten zu regeln haben, sondern auch zur Ueberwachung ihres ausserdienstlichen Verhaltens berufen sind. Nach beinahe in allen Bundesstaaten des Reiches gleichlautenden Vorschriften bedarf der Staatsbeamte zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung der Genehmigung der Landescentralbehörde, namentlich dann, wenn damit eine fortlaufende Renumeration verbunden ist. Insbesondere setzt aber die Beteiligung der Beamten an den Verwaltungsorganen der Aktiengesellschaften oder anderen Gesellschaften oder an Komites zur Gründung solcher Gesellschaften die ausdrückliche Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers voraus. Diese Gesetzes- und Verwaltungsmassnahmen wurden getroffen, um Nachteilen vorzubeugen, die bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können. Diese Nachteile können nicht allein dem Staate selbst dadurch erwachsen, dass eine solche Nebenbeschäftigung leicht zu einer Zersplitterung der Arbeitskräfte des Beamten führt, auf welche erstere der Staat in ihrem ganzen Umfange einen unbedingten Anspruch hat, so dass der Beamte aufhört, ein ganzer Beamter zu sein, und dass ferner unter Umständen

das gewerbliche Interesse mit dem Staatsinteresse kollidiert, sie führen mit Naturnotwendigkeit auch zu einer schweren Schädigung weiter steuerzahlender, staats- und finanziellpolitisch hochwertiger Erwerbskreise, nämlich der Gewerbe- und Kleinhandeltreibenden.

Dem einzelnen Beamten ist also der Gewerbebetrieb untersagt, während einer ganzen Vereinigung von Beamten zum Konsumverein oder zur Produktivgenossenschaft, die mit ihrer Kapitalmacht den Gewerbetreibenden ungleich empfindlicheren Schaden zufügen, der Gewerbebetrieb im ausgedehntesten Masse gestattet wird.

Auch in volkswirtschaftlicher Beziehung ist der Gewerbebetrieb der Beamtenvereinigungen keineswegs zu rechtfertigen. Der Beamte, der seinen Gehalt von der Allgemeinheit, d. h. aus den Mitteln empfängt, die die gewerbliche Bevölkerung dem Staate in Form von direkten Steuern aller Art zufließen lässt, soll ihn auch der Allgemeinheit im Tausche wieder zuführen. Das ist der natürliche wirtschaftliche Kreislauf, der allerdings durch den Zusammenschluss der Beamten zu gewerblichen Unternehmungen und die dadurch bedingte Ausschaltung von Kleinhandel und Gewerbe eine bedenkliche und unhaltbare Störung erleidet. Dies namentlich auch deshalb, weil nicht nur jedes einzelne Mitglied einer Beamten-Produktivgenossenschaft aus dem Kundenkreise der Handel- und Gewerbetreibenden ausscheidet, sondern auch meist seine ausserhalb des Hausstandes lebenden Verwandten, Freunde und Bekannte, sie alle ziehen von der grösseren Billigkeit der Ware, die durch genossenschaftliche Einrichtungen erzielt wird, Nutzen.

Inwieweit durch die Beteiligung der Beamten an Produktivgenossenschaften der soziale Friede zwischen grossen Kategorien der Staatsbürger, der Beamtenwelt und der gewerbetreibenden Bevölkerung gefährdet wird, das geht allenthalben aus der Missstimmung, ja Erbitterung hervor, die in den Kreisen der Kleinändler und Handwerker gegen die gewerbliche Tätigkeit der ohnehin in ihrer materiellen Lebenslage bevorzugten Beamtschaft herrscht. Diese Missstimmung ist um so berechtigter, als die durch die Beamtenkonkurrenz betroffenen Gewerbetreibenden gewärtigen müssen, dass die Post-, Eisenbahn- und Zollbeamten wie auch zahlreiche Gemeinde-Angestellte die Kenntnisse, die sie in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit über die Geschäftsverhältnisse und namentlich über die kaufmännischen Bezugsquellen und Absatzgelegenheiten der Handel- und Gewerbetreibenden erworben haben, im Interesse ihrer ausseramtlichen gewerblichen Nebenbeschäftigung als Vorstandsmitglieder oder sonstige Verwaltungsorgane von Beamten- und anderen Produktivgenossenschaften verwerten. Diese gegen alle wirtschaftlichen Beamtenvereinigungen sprechenden Gründe, die zum Teil bereits von zahlreichen Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern und sonstigen gewerblichen Interessen-Verbänden in ihren gegen die Beamten-Konsumvereine gerichteten Eingaben dargelegt worden sind, hätten den Regierungen die Pflicht nahelegen müssen, zum mindesten die ihr untergeordnete Beamtschaft auf das Verfehlte ihres Beginns hinzuweisen, wenn sie sich absolut nicht entschliessen konnten, im Wege einer Verordnung den Beamten die Beteiligung an Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften, sowie die Gründung derartiger Vereinigungen schlechthin zu verbieten.

Aber statt alledem tut die Regierung gerade das Gegenteil. So liess es die Centralbehörde der preussischen Staatseisenbahnen sogar geschehen, dass den wirtschaftlichen Vereinen ihrer Beamten ebenso, wie es die Reichspostverwaltung z. B. gegenüber dem Konsumvereine des Post-Spar- und Vorschussvereins in Leipzig machte, in fiskalischen Gebäuden zur Ausübung ihrer ausseramtlichen wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit zu einem unverhältnismässig niedrigen Mietszinse Räumlichkeiten überlassen wurden. So in Bremen, Hamburg, Halle, Leipzig, Magdeburg u. s. w.

Der von dem Haushaltungsvereine der Kasseler Eisenbahnbeamten errichteten Genossenschaftsbäckerei stellte die Königliche Eisenbahnbetriebsdirektion zu Kassel ein etwa 2000 qm umfassendes Grundstück, dessen Pachtsumme von Sachverständigen auf über 3000 Mk. geschätzt wird, für einen Erbpachtzins von 100 Mk. jährlich zur Verfügung, während Kasseler Kaufleute und Gewerbetreibende, die an dortigen Bahnhöfen Plätze zur Lagerung von Kohlen, Baumaterialien u. s. w. gepachtet haben, für jeden